# Neue Studienordnung ab dem 01.10. in Kraft

Seit knapp zwei Jahren haben wir gegenüber dem Studiendekanat und in den Gremien und Kommissionen unserer Fakultät für eine Verbesserung der Studienordnung gekämpft. Nun treten zum 01.10.2017 zahlreiche wichtige Änderungen in Kraft. Dabei haben wir bis zur letzten Abstimmung alles gegeben, um das beste für euch rauszuholen. Leider kann es bei einer umfassenden Ordnungsänderung nicht nur Verbesserungen geben, aber insgesamt sind wir mit dem Ergebnis sehr zufrieden. An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ausdrücklich bei euch und der Basisgruppe Medizin für die Unterstützung bei unserem offenen Brief und der Postkartenaktion im Juni 2016 bedanken. Vor allem die hohe Zahl an persönlich formulierten Meinungen hat unsere Position in den Verhandlungen gestärkt und die nun erwirkten, wesentlichen Verbesserungen möglich gemacht.

Im Folgenden möchten wir die Änderungen möglichst übersichtlich darstellen. Dabei haben wir Verbesserungen gegenüber der alten Studienordnung in grün, Verschlechterungen in rot und Änderungen, die weder positiv noch negativ sind, in orange markiert.

**Stundenpläne, An- und Abmelderegelungen zu Modulen/Lehrveranstaltungen:**

- Die individuellen Stundenpläne in der Klinik werden wie bisher 2 Wochen vor Modulbeginn veröffentlicht (siehe §13 (4))
  Unser Wunsch, dass die Stundenpläne bereits 4 Wochen vor dem Modul veröffentlicht werden, kann leider nicht umgesetzt werden. Dies liegt neben der mangelnden Einsicht des Studiendekanats daran, dass zur Organisation der Stundenpläne veraltete und unflexible Software genutzt wird.
- 4 Wochen vor Modulbeginn wird ein Musterstundenplan zur Verfügung gestellt (siehe §13 (3))
  Der Musterstundenplan zeigt die allgemeine Struktur des Moduls. Dadurch wird z.B. ersichtlich, ob vormittags von 8-10 Uhr UaKs oder Vorlesungen stattfinden, wann die letzte Pflichtveranstaltung des Tages endet oder ob einzelne Tage/Nachmittage frei von Pflichtveranstaltungen sind. Somit wird die grobe Planung des Semesters vereinfacht.
- Die An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen/Modulen muss bis spätestens drei Wochen (bisher 5 Tage) vor dem ersten Veranstaltungstermin erfolgen (siehe §3 (2) der Anlage 1)
  So entsteht eine bessere Planungssicherheit für das Studiendekanat bei der Erstellung der persönlichen Stundenpläne und kurzfristige Änderungen nehmen hoffentlich ab.

**An- und Abmelderegelungen zu Klausuren, Bestehensregelungen, Stoffumfang:**

- Vereinfachung der Nomenklatur
  Zukünftig werden die Klausuren entweder als “Erst-” oder “Nachprüfung” bezeichnet.
  Der Begriff “Erstprüfung” bezeichnet die im Semester jeweils als erstes stattfindende Klausur im direkten Anschluss an die Lehrveranstaltung (Abschlussklausur). Die Erstprüfung muss nicht zwangsläufig der individuelle Erstversuch sein.
  Der Begriff “Nachprüfung” bezeichnet in der Vorklinik die jeweils als zweites im Semester stattfindende Klausur. Sie steht allen Studierenden offen, unabhängig davon, ob die Erstprüfung nicht bestanden wurde oder man freiwillig oder aufgrund von Krankheit nicht daran teilgenommen hat.

- Abmeldung von der Erstprüfung bis 7 Tage vorher möglich (siehe §3 (4) bzw. (5) der Anlage 1)
  Wie bisher ist man weiterhin automatisch zur Abschlussklausur am Ende der Lehrveranstaltung/Modul (Erstprüfung) angemeldet. Bis 7 Tage vor der Erstprüfung kann man sich ohne Angabe von Gründen schriftlich im Studiendekanat von der Klausur abmelden. Man ist dann selbst dafür verantwortlich sich bis spätestens 7 Tage vorher für eine andere Erst- **oder** Nachprüfung anzumelden. Diese muss nicht im selben Semester sein, aber **die 18-Monate Regel muss beachtet werden**. Dies gilt auch, wenn man die Klausur krankheitsbedingt verpasst hat.
  Für die **Modulklausuren in der Klinik** gibt es keine Nachprüfung im selben Semester (Ausnahme: Q-Klausur und die Modulklausuren im 6. klinischen Semester). Hier muss man sich für die Erstprüfung in einem der folgenden Semester anmelden (18-Monate Regel beachten!).
  Auch von OSCE-Prüfungen kann man sich abmelden.
- Selbstständige Anmeldung zu Nachprüfungen ohne Ausnahmen (siehe §13 (2) bzw. (3) der Anlage 1)
  Wenn man eine Klausur nicht bestanden hat, muss man sich selbstständig bis 7 Tage vorher für eine Erst- oder Nachprüfung anmelden (18-Monate Regel beachten!). Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann man sich ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Ausnahmeregelungen wie aktuell in der Biochemie sind zukünftig also nicht mehr möglich.
  In der Klinik können bei Nichtbestehen nur komplette Fächer wiederholt werden. Man muss sich bis 7 Tage vorher für die jeweils in den Semesterferien stattfindende Wiederholungsklausur anmelden.
- Keine Anwendung der Gleitklausel in Nachprüfungen (siehe §11 (1) der Anlage 1)
  Das Studiendekanat wollte die Gleitklausel in Nachprüfungen von Anfang an streichen. Wir haben bis zuletzt sehr stark für den Erhalt gekämpft. Leider waren in der entscheidenden Abstimmung im Fakultätsrat nur unsere beiden studentischen Stimmen dafür, die elf anderen Mitglieder dagegen. Aufgrund der überarbeiteten An- und Abmelderegelungen steht es euch aber offen wahlweise an der Erstprüfung des folgenden Semesters (mit Anwendung der Gleitklausel) teilzunehmen. Bei gemeinsam besuchten Lehrveranstaltungen gilt für Studierende der Medizin und Zahnmedizin die gleiche Bestehensgrenze.
- Es darf weiterhin nur eine Klausur pro Tag stattfinden (siehe §8 (3) der Anlage 1)
  Das Studiendekanat wollte diese Regelung aufweichen und somit die Tür für mehrere Klausuren pro Tag aufstoßen. Wir konnten uns erfolgreich gegen dieses Vorhaben wehren.
- Es darf fachspezifisches Grundlagenwissen aus vorherigen Lehrveranstaltungen abgefragt werden (siehe §3 (2) der Anlage 1)
  Auch bisher war das bereits möglich, da sich der Lehr- und Prüfungsstoff am Göttinger Lernzielkatalog orientiert. Nun wurde dies klarer formuliert.
- Einwendungen ("Anfechtungen") gegen die Anzahl, Auswahl und Antwortoptionen der Aufgaben einer Klausur und den Prüfungsverlauf sind innerhalb von zwei Werktagen beim Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen. Die Veröffentlichung der Klausurergebnisse erfolgt frühestens nach dieser Frist (siehe §10 (5) der Anlage 1)
  Bislang war es möglich, dass die Klausurergebnisse noch am selben Tag veröffentlicht werden und Anfechtungen damit de facto nicht möglich gewesen wären.

- Studierende mit nachgewiesener chronischer Erkrankung oder einer anerkannten Behinderung mit entsprechender körperlicher Einschränkung können auf Antrag einen Nachteilsausgleich erhalten. (siehe §10 (6) der Anlage 1)

**Krankheitsregelung, Anwesenheitspflicht**

- Bei Überschreiten der zulässigen Fehlzeit von 20%, aber nicht mehr als 50%, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, Kinderbetreuung) kann die Klausur mitgeschrieben werden. Die verpassten Termine müssen nachgeholt werden (18-Monate Regel beachten!) (siehe §7 (2) der Anlage 1)
  Der Antrag dazu muss mit Begründung und entsprechenden Nachweisen bis spätestens 1 Woche vor der Klausur beim Lehrverantwortlichen/ModulkoordinatorIn eingereicht werden, der/die dann darüber entscheidet, ob die Klausur mitgeschrieben werden kann. Wir gehen davon aus, dass die ModulkoordinatorInnen sehr verantwortungsbewusst und fair handeln werden. Sollte es doch einmal zu Problemen kommen, wendet euch bitte an das Studiendekanat und/oder uns.
- Zur krankheitsbedingten Abmeldung von einer Prüfung ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausreichend. (siehe §12 (1) der Anlage 1)
  Die Bescheinigung muss unverzüglich (z.B. als Scan) an das Studiendekanat übermittelt und das Original innerhalb von 5 Werktagen nachgereicht werden. Bei wiederholtem Rücktritt wegen Erkrankung, bei lang anhaltender Erkrankung oder wenn es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das der Vorlage des Studiendekanats (siehe Website) entspricht. Im Wiederholungsfall kann die Medizinische Fakultät ein Attest von einer/einem von ihr bestimmten Ärztin/Arzt verlangen.
- Anwesenheitspflicht bei Blockpraktika bleibt bei 80%
  Das Studiendekanat wollte die Anwesenheitspflicht für Blockpraktika auf 90% anheben. Wir konnten dies verhindern, sodass weiterhin die üblichen 80% gelten.

**18-Monate Regel:**

- Die 18-Monate Frist kann bei Betreuung von Kindern bis zum 12. (bisher 14.) Lebensjahr oder dem Vorliegen eines Härtefalls (z.B. Pflege von Angehörigen, bei chronischen Erkrankungen) um maximal zwei (bisher ein) Semester verlängert werden (siehe §3 (6) der Anlage 1)

**Ablauf des Studiums:**

- Um an den Kursen Mikroskopische Anatomie Teil II, Physiologie und Biochemie teilnehmen zu können, müssen die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer des ersten Semesters bestanden sein. Dabei ist Biologie Voraussetzung für Mikroskopische Anatomie Teil II, Physik Voraussetzung für Physiologie und Chemie Voraussetzung für Biochemie (siehe §4 der Anlage 1)
- Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus höheren Semestern ist nicht möglich. (siehe §5 (2))
- Am Ende des 6. klinischen Semesters findet der OSCE II ("PJ-Reife-OSCE") statt. Der OSCE wird als bestanden oder nicht bestanden gewertet und ist Voraussetzung für die Erlangung der Leistungsnachweise der abgeprüften Fächer. Bei Nichtbestehen wird noch im selben Semester eine mündliche Prüfung zur Wiederholung angeboten. Alternativ kann man sich auch für den OSCE im folgenden Semester anmelden. Wie bei

jeder anderen Prüfung auch stehen insgesamt 3 Versuche zur Verfügung (siehe §5 (6) der Anlage 1)

**Sonstige Änderungen:**

- Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen. (siehe §14 (3))
  Beschädigt man als Studierender während eines UaKs Eigentum des Patienten, so wird der Schaden über die Versicherung der Universitätsmedizin abgedeckt. Schäden an der Einrichtung der UMG (z.B. Ultraschallgerät) müssen über eine private Haftpflichtversicherung abgewickelt werden. Was genau (und was nicht) unter den Versicherungsschutz der UMG fällt, können wir leider nicht beantworten. Das Studiendekanat wird hierzu eine Übersicht erstellen, die hoffentlich bald zur Verfügung steht.
- Die Studierenden sind angehalten bei abweichendem Studienverlauf eine Beratung durch das Studiendekanat in Anspruch zu nehmen (siehe §12 (5))
  Das ist ein relativ nichtssagender Satz, der keine direkten Konsequenzen auf den Studienalltag haben wird. An dieser Stelle möchten wir euch jedoch explizit dazu auffordern die Beratungsangebote des Studiendekanats und die von uns frühzeitig anzunehmen, wenn es Abweichungen in eurem Studienverlauf gibt. Es ist leider schon des Öfteren vorgekommen, dass uns Studierende kontaktiert haben, die dreimal durch eine Prüfung gefallen sind oder durch Ablauf der 18-Monate Frist exmatrikuliert wurden. In solchen Fällen gibt es dann quasi keine Möglichkeiten mehr weiter zu studieren. Also, informiert euch so früh wie möglich welche Möglichkeiten und Einschränkungen es bei der Gestaltung des Studiums gibt.

Die in diesem Dokument dargestellten Änderung erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei Fragen zu den Änderungen bzw. der neuen Studienordnung könnt ihr uns auf den gewohnten Wegen erreichen (info@um-goe.de, Facebook, Sprechstunde, etc.). Falls ihr bemerkt, dass die Studienordnung in gewissen Punkten nicht umgesetzt wird und euch dadurch ein Nachteil entsteht, sprecht dies bitte gegenüber den Lehrenden, dem Studiendekanat und uns an, damit wir gemeinsam unsere Rechte durchsetzen können.

Eure Unabhängigen Mediziner